

Satzung des Fördervereins Fußball beim TSV Stelle e.V. in der Fassung der 2. Änderung vom 07.12.2023

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Förderverein Fußball beim TSV Stelle“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e. V.“
- Der Sitz des Vereins ist 21435 Stelle, Elbblick 23
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 – Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten TSV Stelle 1907/19 e.V..
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden und Sponsorengeldern sowie durch Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fußballabteilung des TSV Stelle aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar die Kosten für z.B. Sportausrüstung, Honorare für Trainer, Turniere, Trainingslager, Ausbau und Aufwertung der Sportanlagen sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt. Bei vorhandenen ausreichenden Mitteln können auch andere Abteilungen des TSV Stelle durch die Übernahme der Kosten für Sportausrüstung unterstützt werden.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
- Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

- Sollte einem Monat nach Versenden der Eintrittserklärung keine schriftliche Versagung durch den Vorstand erfolgt sein, ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
- Die Mitglieder unterteilen sich in:
 1. ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht (alle volljährigen Mitglieder)
 2. Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht (alle Mitglieder unter 18 Jahren)

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss der Mitgliedschaft.
- Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.) zulässig.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand wobei eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu machen.
- Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 - Beiträge und Spenden

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind wahlweise monatlich oder als Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des jeweiligen Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Beiträge sind keine Spenden.
- Mitglieder können neben dem Mitgliedsbeitrag monatlich einen Betrag von mindestens 10 Euro auf freiwilliger Basis spenden.

§ 6 – Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied

aus dem Vorstand vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der bleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsmitgliedschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Die Bekanntgabe der Einladung erfolgt über die Homepage des Vereins unter www.tsvstelle-foerderverein.de sowie durch Aushang im Vereinsheim der Fußballabteilung des TSV Stelle 1907/19 e.V..
- Sobald die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 – Kassenprüfung

- Für das Geschäftsjahr wird ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Kassenprüfer soll nicht dem Vorstand des laufenden oder des vorangegangenen Geschäftsjahres angehören.
- Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch den Kassenprüfer geprüft. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung hierüber einen Prüfbericht.

§ 10 – Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turn- und Sportverein Stelle v. 1907 und 1919 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Niedersächsischen Fußballverband e.V. (NFV) oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Stelle, die das Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung sowie die Änderungen wurden in der Gründungsversammlung am 14.08.2023 sowie den Mitgliederversammlungen am 09.10.2023 und 07.12.2023 erstellt und beschlossen.